
S 12 RA 462/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	zusatzversorgte Bestandsrentner – Höhe der Vergleichsrente – Begrenzung der zu berücksichtigenden Arbeitsverdienste für Zeiten vor dem 1. März 1971 auf 600 M § 307 b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 462/93
Datum	12.08.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 118/93 W04
Datum	24.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten einschließlich der des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger ab Januar 1992 im Rahmen seines Rechts auf Altersrente Anspruch auf höhere so genannte Vergleichsrente hat.

Der 1922 geborene Kläger ist Bestandsrentner der DDR, der ab 1. Dezember 1963 in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einbezogen war und ab Juli 1972 Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) entrichtet hatte. Ab April 1983 bezog er aus der Sozialpflichtversicherung und der AVItech Renten wegen Invalidität, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres als Altersinvalidenrente und Zusatzaltersrente gezahlt wurden. Der Gesamrentenbetrag in M (der DDR) wurde zum 1. Juli 1990 auf

entsprechende DM $\hat{=}$ BetrÄnge aufgewertet, die Rente am 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets $\frac{1}{4}$ berf $\frac{1}{4}$ hrt und die Beitrittsgebietsrente zum 1. Januar 1992 durch eine $\hat{=}$ zunÄchst in einem pauschalen Verfahren ermittelte $\hat{=}$ Altersrente nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VI ersetzt.

Die dagegen gerichtet Klage zum Sozialgericht Berlin blieb erfolglos (Urteil vom 12. August 1993).

Im Berufungsverfahren erlieÄ die Beklagte f $\frac{1}{4}$ r die Zeit ab 1. Juli 1990 ersetzende Renten-neufeststellungsbescheide, wobei sie unter Zugrundelegung der individuellen Versicherungs-biographie den nach den Vorschriften des SGB VI ermittelten Wert jeweils mit den gesetzlichen Vergleichswerten verglich und den monatlichen Wert des Rechts auf Altersrente jeweils nach dem hÄhsten Wert bestimmte. SchlieÄlich erlieÄ sie den Neufeststellungsbescheid vom 14. Februar 2002. Hierbei ergab sich, dass erstmals ab 1. Juli 1992 der aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Vergleichsrentenberechnung ermittelte Wert die anderen Vergleichswerte $\frac{1}{4}$ berstieg, sodass die Beklagte nach ihm den monatlichen Wert des Rechts auf Altersrente ab jenem Zeitpunkt festsetzte.

Gegen den Bescheid vom 14. Februar 2002 wandte sich der KlÄnger zum einen noch in soweit, als er verlangte, den durch den Einigungsvertrag besitzgeschÄtzten Zahlbetrag nach dem aktuellen Rentenwert (Ost) $\hat{=}$ nicht, wie geschehen, nach dem allgemeinen aktuellen Rentenwert $\hat{=}$ zu dynamisieren. Zum anderen war er mit der Berechnung der Vergleichsrente nicht einverstanden. Die Beklagte habe f $\frac{1}{4}$ r rentenrechtliche Zeiten vor dem 1. MÄrz 1971 nur monatliche Arbeitsverdienste bis zu 600 M berÄcksichtigt, nicht aber die von ihm erzielten hÄheren Verdienste.

Der Senat wies die gegen den Bescheid vom 14. Februar 2002 erhobene Klage insgesamt ab (Urteil vom 31. Januar 2003). Hinsichtlich der Vergleichsrente fÄhrte er aus, die Beklagte habe deren Wert zutreffend gemÄÄ [Ä§ 307 b Abs. 1](#) und 3 SGB VI ermittelt. Diese gesetzlichen Regelungen seien in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Urteil vom 28. April 1999 ([1 BvR 1926/96](#) und [1 BvR 485/97](#)) durch das Zweite Gesetz zur Änderung und ErgÄnzung des Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄhrungsgesetzes (2.AAÄG-ÄndG) vom 27. Juli 2001 in [Ä§ 307 b SGB VI](#) eingefÄgt worden. Das BVerfG habe es als verfassungswidrig angesehen, dass bei Bestandsrentnern aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR bei der Ermittlung der Entgeltpunkte (EP) die vollstÄndige (individuelle) Versicherungsbiographie zugrunde gelegt werde, wÄhrend sie bei allen anderen Bestandsrentnern gemÄÄ [Ä§ 307 a SGB VI](#) aus den (in der Sozialpflichtversicherung und FZR) versicherten Arbeitsverdiensten eines 20-Jahres-Zeitraumes ermittelt wÄrden. Die Neuregelung in [Ä§ 307 b SGB VI](#) stelle zusatz- und sonderversorgungsberechtigte Bestandsrentner nunmehr durch das Gebot, eine Vergleichsberechnung durchzufÄhren, die den Kriterien des [Ä§ 307 a SGB VI](#) entspreche, mit den anderen Bestandsrentnern gleich; auch bei diesen wÄrden fÄr Zeiten vor dem 1. MÄrz 1971 monatliche Verdienste maximal bis 600 M berÄcksichtigt, nÄmlich der Beitragsbemessungsgrenze in

der Sozialpflichtversicherung der DDR.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision hat der Klager geragt, die hier einschagigen Regelungen des [ 307 b SGB VI](#) seien verfassungswidrig. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 31. Marz 2004 [ B 4 RA 11/03 R](#) [](#) entschieden, die vom Senat vorgenommene Auslegung und Anwendung des [ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) verletze nicht Bundesrecht. Die in [ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) fur Zeiten vor dem 1. Marz 1971 angeordnete Begrenzung der zu bercksichtigenden Arbeitsverdienste sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das BSG hat den Rechtsstreit gleichwohl deshalb an den Senat zurckverwiesen, weil es nicht habe erkennen konnen, ob im streitbefangenen Zeitraum (Vergleichsberechnung fur Zeiten vom 1. Januar 1963 bis 28. Februar 1971) [](#) und zwar insoweit im (moglichen) jeweiligen Kalendermonat [](#) jedenfalls der volle Verdienst bis zur 600 M Grenze bercksichtigt worden sei.

Der Senat hat den Klager gebeten mitzuteilen, ob er geltend mache, seine Verdienste seien im streitbefangenen Zeitraum nicht einmal bis zur monatlichen 600 M Grenze bercksichtigt worden. Gegebenenfalls wolle er dies belegen. Er hat erwidert, aus dem Rentenbescheid vom 14. Februar 2002 sei ersichtlich, dass fur den streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis 28. Februar 1971 in keinem Jahre die 600 M Grenze bzw. [](#) auf das Jahr bezogen [](#) die 7.200 M [](#) Grenze bercksichtigt worden sei. Dies beruhe darauf, dass seine sozialversicherungs-pflichtigen Entgelte durch Krankheitstage unter 7.200 M jhrlich gemindert worden seien. Diese so geminderten sozialversicherungspflichtigen Entgelte seien von der Beklagten sachlich richtig festgestellt worden. Zur Hhe der monatlich eingestellten Entgelte konne er [](#) soweit sich dies nicht fur einzelne Monate aus dem Bescheid vom 14. Februar 2002 ergibt [](#) nichts weiter vortragen. Er meine jedoch, das fur die Vergleichsberechnung nicht nur die [](#) verminderten [](#) sozialversicherungspflichtigen Entgelte einzustellen seien, wie im streitbefangenen Rentenbescheid geschehen, sondern bis zur Grenze von 7.200 M jhrlich Teile der aufgrund seiner Zugehrigkeit zur AVltech bercksichtigungsfahigen, nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Entgelte (AAG-Entgelte) hinzuzufugen seien. Darber hinaus bezweifle er nach wie vor die Verfassungsmigkeit der Vorschrift des [ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#).

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Abnderung des Rentenbescheides vom 14. Februar 2002 zu

verurteilen, ihm hhere Rentenleistungen zu gewhren und zu diesem Zweck bei der

Ermittlung der persnlichen Entgeltpunkte (Ost) fur die Vergleichsrente im Zeitraum

vom 1. Januar 1963 bis zum 28. Februar 1971 die Summe der aus sozialversicherungs-

pflichtigem Entgelt und AAÄG-Entgelt in voller Höhe, hilfsweise in Höhe von 600 M

monatlich, sofern die Summe aus sozialversicherungspflichtigem Entgelt und AAÄG-

Entgelt diesen Grenzwert erreicht, zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf das Urteil des BSG vom 31. März 2004. Danach sei das klägerische Begehren unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akte des Sozialgerichts [S 12 RA 462/93](#) -), der BSG Akten [B 4 RA 11/03 R](#) und der Beklagtenakten () verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Dies gilt schon deshalb, weil nach [ÄS 170 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) das Gericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen hat.

Das BSG hat die Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 31. Januar 2003 zum Inhalt und zur Verfassungsmäßigkeit des [ÄS 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) ausdrücklich gebilligt und allein auf dieser Grundlage den Rechtsstreit an den Senat zwecks Feststellung zurückverwiesen, ob für den Zeitraum Januar 1963 bis Februar 1971 wirklich in jedem Monat der volle Verdienst bis zur 600 M- Grenze berücksichtigt worden sei. Dies war insofern unklar, als der Vergleichsberechnung entsprechend dem Versicherungsverlauf weitgehend keine Entgelte für einzelne Monate sondern für eine Mehrzahl von Monaten bis zu zwölf Monaten zugrunde liegen und diese zusammengefassten Entgelte (von einer Ausnahme abgesehen) die Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich nicht erreichen.

Die vom BSG gewünschten Feststellungen waren nur sinnvoll unter der Voraussetzung, dass erstens die 600 M-Grenze zu beachten ist und zweitens die Lücken bis zum Erreichen dieser Grenze sich nicht mit Hilfe von AAÄG-Entgelten auffüllen lassen. Anderenfalls hätte es der vom BSG für erforderlich gehaltenen Feststellungen im Wesentlichen nicht bedurft. Denn der Versicherungsverlauf weist ab Dezember 1963 AAÄG-Entgelte aus, durch die sich die Entgelte im Rahmen der Vergleichsberechnung von da an hätten ohne weiteres bis zur 600 M-Grenze auffüllen lassen, also ohne dass es noch

weiterer tatsächlicher Ermittlungen bedurft hätte.

Allerdings verkennt der Kläger selbst nicht, dass das BSG in seinem Urteil vom 31. März 2004 die Rechtsauffassung des Senats, [Â§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) sei verfassungsgemäß, mit umfangreichen rechtlichen Erwägungen als zutreffend bestätigt hat. Doch meint er, da es sich um kein Endurteil handle, begehre er vom Berufungsgericht eine erneute gründliche Prüfung seines Vorbringens und nach pflichtgemäßem Ermessen eine Vorlage an das BVerfG nach [Art. 100](#) Grundgesetz. Dem steht indes [Â§ 170 Abs. 5 SGG](#) entgegen.

Verfehlt ist auch die Auffassung des Klägers, dem BSG im Urteil vom 31. März 2004 sei selbst zu entnehmen, dass im Rahmen des [Â§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich auch AA-G-Entgelte zu berücksichtigen seien. Er will dies insbesondere dem Satz entnehmen: "Die tatsächlichen Feststellungen des LSG lassen nicht erkennen, welche Verdienste der Kläger in dem streitbefangenen Zeitraum vor dem 1. März 1971 tatsächlich in dem jeweiligen Kalendermonat erzielt hat, ob also der volle Verdienst bis zur 600 M-Grenze eingestellt wurde". Darüber hinaus will er seine Auffassung der "semantischen Auslegung" von [Â§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) entnehmen: Wenn wie die Beklagte meine lediglich das sozialversicherungspflichtige Einkommen zu berücksichtigen sei, so hätte es der Erwähnung von "600 M" nicht bedurft, denn bis zum 28. Februar 1971 habe das sozialversicherungspflichtige Einkommen 600 M nicht übersteigen können. Insoweit könne im Gesetzestext nur das gesamte Einkommen gemeint sein, das auf 600 M monatlich zu begrenzen wäre.

Abgesehen davon, dass es bei dieser Sicht (im Wesentlichen) keiner Zurückverweisung bedurft hätte, verkennt der Kläger, dass die Gesetzesformulierung "Arbeitsentgelte sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 M für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen" einen eindeutigen Hinweis auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt darstellt, eben weil für dieses die 600 M-Grenze kennzeichnend ist. Die begrenzte Berücksichtigung von AA-G-Entgelten im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze für das sozialversicherungspflichtige Entgelt wäre rechtssystematisch widersinnig, insbesondere widersprüchlich sie der beabsichtigten Gleichbehandlung aller Bestandsrentner gerade hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. März 1971. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das BSG mit "vollem Verdienst" den vollen sozialversicherungspflichtigen Verdienst gemeint hat. Dass aber dieser voll berücksichtigt worden sei, hat der Kläger ausdrücklich zugestanden und insoweit keine Ansprüche mehr geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024